

# RS Vwgh 2002/4/25 2002/07/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §37;

AVG §69 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0097 E 28. Juli 1994 RS 2

## Stammrechtssatz

Wenn die Behörde im Hauptverfahren ihrer Ermittlungspflicht nicht in der gebotenen Weise entsprochen und deshalb einen unrichtigen Sachverhalt festgestellt hat, so kann dies die Partei von ihren verfahrensrechtlichen Obliegenheiten nach § 69 Abs 1 Z 2 AVG nicht entbinden. Nicht auf ein Verschulden der Behörde am Ausbleiben gebotener Ermittlungsschritte, sondern auf die Verschuldensfreiheit der Partei in der rechtzeitigen Geltendmachung der für ihren Verfahrensstandpunkt sprechenden Umstände kommt es an, wenn die Frage zu beurteilen ist, ob ein nachträglich ins Treffen geführtes Beweismittel die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Parteiantrag rechtfertigt.

## Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Sachverhaltsänderung Verschulden

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070007.X01

## Im RIS seit

11.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>